

Bitte weiterleiten an Ressort: Recht / Ratgeber / Service !!!

Unglaublich: Krankgeschrieben aber fit für den Marathonlauf

Berlin. Wer per ärztlichem Attest für 2 Wochen krankgeschrieben ist, darf nicht an einem Marathon teilnehmen. Dies berichtet das Urteilsportal kostenlose-urteile.de unter Berufung auf eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Mannheim.

Im Streitfall arbeitete eine Frau als Consultant. Im September 2010 ließ sie sich für 2 Wochen krankschreiben. Ihr Arbeitgeber verweigerte ihr aber die so genannte Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Krankgeschriebene läuft Marathon

Dem Arbeitgeber war nämlich bekannt geworden, dass die Frau am 19. September 2010 am Badenmarathon über 42 km teilgenommen hatte. Krankgeschrieben und Marathonlaufen – das geht nicht, befand der Arbeitgeber.

Erhebliche Zweifel an ärztlichem Attest

Das sah auch das Arbeitsgericht Mannheim so. Normalerweise gebe es nach der Zivilprozessordnung einen ersten Anschein von Richtigkeit ärztlicher Atteste. An der Richtigkeit bestünden hier aber erhebliche Zweifel. Der Beweiswert des Attests sei wegen der Teilnahme an dem Marathon erschüttert.

Beachtliche Marathonzeit

Laut kostenlose-urteile.de lief die Frau den Marathon übrigens „mit einer Zeit, die für einen nicht Profisportler beachtlich“ sei, in kaum mehr als 5 Stunden (Arbeitsgericht Mannheim, Az. 3 Ca 432/10).

Über kostenlose-urteile.de:

Kostenlose-urteile.de wurde 2005 gegründet. Das Portal wendet sich an Verbraucher und berichtet täglich von neuen wissenswerten und wichtigen Urteilen. Betreiber von kostenlose-urteile.de ist die ra-online GmbH, die seit 2001 Internetdienstleistungen ausschließlich für Rechtsanwälte erbringt.

kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH, Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin,

Tel. 030 / 280 43 600, Ansprechpartnerin: Kerstin Gabriel

Diese Pressemitteilung steht auf presse.kostenlose-urteile.de zum Download bereit.

*Wenn Sie unsere regelmäßigen Urteilsinformationen nicht mehr erhalten möchten, oder wir eine andere **Faxnummer** nutzen sollen, teilen Sie es uns bitte mit. Gern nehmen wir Sie auch in unseren **E-Mail-Pressverteiler** auf. Für ein Belegexemplar sind wir dankbar.*